

Finanzierungsmodelle

a) Freiwillige Gaben der Gläubigen

Die Kirche darf von den Gläubigen fordern, was für die ihr eigenen Zwecke notwendig ist (vgl. c. 1260 CIC). Das ist die Kehrseite der Pflicht der Gläubigen, «für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.» (c. 222 § 1 CIC)

Wenn es dann aber um die Frage geht, wie die Kirche konkret zu Geld von ihren Gläubigen kommt, lautet der erste Canon: «Es ist den Gläubigen unbenommen, zugunsten der Kirche vermögenswerte Zuwendungen zu machen.» (c. 1261 § 1 CIC) An erster Stelle der Einnahmen der Kirche stehen also die «vermögenswerten Zuwendungen» der Gläubigen, das ist eine rechtliche Umschreibung für Geld- oder Naturalspenden. Der Diözesanbischof darf und soll die Gläubigen an ihre Pflicht zur Unterstützung der Kirche erinnern und auf ihre Erfüllung drängen (vgl. c. 1261 § 2 CIC). Bei all dieser «erbetenen Unterstützung» durch die Gläubigen handelt es sich um *freiwillige Gaben*. Sie entsprechen einer Gewissenspflicht, sind aber keine *Abgaben* und schon gar keine *Zwangsabgaben* wie beispielsweise Steuern. Im übrigen kann der Ortsordinarius in Kirchen und Kapellen Spendensammlungen für diözesane Vorhaben anordnen (vgl. c. 1266 CIC). Gaben an die Kirche dürfen nicht zurückgewiesen werden, ausser es läge ein gerechter Grund vor. Bei belasteten und bedingten Schenkungen ist die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich (vgl. c. 1267 § 2 CIC). «Gaben, die von Gläubigen für einen bestimmten Zweck gegeben sind, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.» (c. 1267 § 2 CIC)

b) Mögliche Steuern und Abgaben nach kirchlichem Recht

Das allgemeine Recht der Kirche sieht die Möglichkeit einer massvollen Steuer der Diözese auf die Einkommen der öffentlichen juristischen Personen der Kirche, die der Leitung des Diözesanbischofs unterstellt sind, vor. Diese öffentlichen juristischen Personen der Kirche wären beispielsweise Pfarreien, Klöster, öffentliche Vereine. Ein Beispiel: In vielen Diözesen der Vereinigten Staaten von Amerika erheben die Diözesanbischofe eine prozentuale Steuer von zehn Prozent auf alle Kirchenopfer.